



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0026 - 0029, DOK 371.1/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes auf einem Betriebsweg - BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82

Zur Frage des UV-Schutzes auf einem Betriebsweg (§ 539 Abs. 1 i.V.m. § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82 - entschieden, daß sich der tödliche Verkehrsunfall des Ehemannes (Polier kam nach Rückkehr von einer dienstlichen Besprechung in einem Privathaus auf dem direkten Weg zu seiner Wohnung gegen 2.25 Uhr von der geraden Straßenfahrbahn ab und prallte gegen einen Baum) der Klägerin auf einem Betriebsweg ereignet hat und deshalb nach § 539 Abs. 1 i.V.m. § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO Versicherungsschutz gegeben ist.

Auf folgende Ausführungen im obig erwähnten BSG-Urteil weisen wir besonders hin:

"Aufgrund des sich aus der Berücksichtigung aller Umstände ergebenden Gesamtbildes über Inhalt und Zweck der dem Ehemann der Klägerin im Interesse des Unternehmens übertragenen Aufgabe hat das LSG zutreffend gefolgert, daß nicht nur die im betrieblichen Interesse angeordnete Besprechung im Hause des damaligen Betriebsleiters, sondern auch die hierzu erforderlichen Fahrten im unmittelbaren Betriebsinteresse lagen und deshalb Hin- und Rückweg als Betriebswege zur versicherten Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin gehörten. Aus dringenden betrieblichen Gründen hatte der Ehemann der Klägerin seinen Urlaub verschoben. Er war, nachdem er seine gewöhnliche Arbeit am "Ort der Tätigkeit" bereits geleistet hatte, am Freitagabend im Auftrag des damaligen Betriebsleiters zu der dienstlichen Besprechung gefahren, die dringend erforderlich und im Hinblick auf die in der folgenden Woche zu erledigenden Arbeiten auch unaufschiebbar war. Die außerhalb der normalen Arbeitszeit zusätzlich verrichtete versicherte Tätigkeit an einem anderen Ort als der Betriebstätte erforderte vom Ehemann der Klägerin die Zurücklegung von Wegen, die sich von dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit erheblich unterschieden. Nach der Lage des Falles standen der Hin- und Rückweg somit in unmittelbarem betrieblichen Interesse, so daß sie als Betriebswege anzusehen sind.

Wie das LSG zutreffend angenommen hat, steht dem Versicherungsschutz nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht entgegen, daß die Klägerin, der bei dieser Gelegenheit das neue Haus des Betriebsleiters gezeigt werden sollte, verabredungsgemäß mitgefahren ist und im Anschluß an die betriebliche Besprechung noch private Gespräche möglicherweise mehr als zwei Stunden lang geführt worden sind. Ungeachtet des teilweise privaten Charakters der Fahrt lag diese nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG jedenfalls wesentlich auch

im betrieblichen Interesse, so daß sie unter dem Gesichtspunkt der gemischten Tätigkeit gleichwohl als Betriebsfahrt anzusehen ist (s. Brackmann a.a.O. S. 481 p, q m.N.). Durch die private Unterhaltung mit den Eheleuten L. war zwar die versicherte Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin zeitweise unterbrochen, nicht jedoch endgültig beendet. Es kann dahinstehen, ob das private Beisammensein, wie die Revision meint, drei Stunden gedauert hat. Denn mit dem Antritt des Rückweges setzte der Ehemann der Klägerin die vorher unterbrochene versicherte Tätigkeit fort und stand deshalb nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 548 RVO unter Versicherungsschutz. Wie ausgeführt, gelten bei Betriebswegen die für den Wegeunfall entwickelten Grundsätze der Lösung vom Betrieb nicht uneingeschränkt. Auch ein dreistündiges privates Gespräch bewirkte nicht, daß die anschließende Fahrt bei natürlicher Betrachtung nach der Verkehrsanschauung nicht mehr als betriebliche Tätigkeit angesehen werden könnte (s. Brackmann a.a.O. S. 481 r m.N.). Die aufgezeigten Besonderheiten des Falles, zu denen auch der Umstand gehört, daß es sich bei dem Gesprächspartner des Ehemannes der Klägerin um dessen Vorgesetzten handelte, rechtfertigen es nicht, anders als sonst für Betriebswege hier eine feste Zeitgrenze von zwei Stunden anzuwenden, wie sie in der Rechtsprechung für Wege von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 RVO) entwickelt worden ist (s. BSG SozR 2200 § 550 Nrn. 12, 27, 42)."